

BESCHLUSSVORLAGE V0219/20/1 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Referat für Finanzen und Liegenschaften
	Kostenstelle (UA)	0301
	Amtsleiter/in	Fleckinger, Franz
	Telefon	3 05-29 00
	Telefax	3 05-29 09
E-Mail	referat2@ingolstadt.de	
Datum	23.04.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	23.04.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten; Teilweise Außerkraftsetzung

(Referenten: Herr Fleckinger, Herr Müller)

Antrag:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Ingolstadt (Kostensatzung) findet für die Rückabwicklung (inklusive Verwaltungskosten) und Neuverbescheidung der gebührenrechtlichen Bestandteile der Sondernutzungssatzung (vgl. § 9 Abs. 1 sowie Anlage zu § 9 Abs. 1) sowie der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte rückwirkend zum 01.01.2020 und mit Wirkung bis 31.12.2020 keine Anwendung.

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.03.2020 einstimmig beschlossen, dass nachfolgende städtische Gebührensatzungen rückwirkend zum 01.01.2020 und mit Wirkung bis 31.12.2020 hinsichtlich der gebührenrechtlichen Bestandteile außer Kraft gesetzt werden. Sonstige Bestandteile – insbesondere Ordnungs- und Sicherheitsrecht – blieben uneingeschränkt bestehen.

- Sondernutzungssatzung (vgl. § 9 Abs. 1 sowie Anlage zu § 9 Abs. 1)
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt

Mit der zeitweisen Außerkraftsetzung bzw. Nichtanwendbarkeit der Sondernutzungssatzung wie der sog. Wochenmarktgebührensatzung sollen insbesondere Gastronomen, Veranstalter und Marktbesucher entlastet werden, um die Einbußen Corona-bedingter Ausfälle abzufedern. Das gesellschaftliche und öffentliche Leben soll nach Corona wieder angekurbelt werden. Der Stadt Ingolstadt obliegt es in Fällen eingeräumten Ermessens, ob für diese Sondernutzungen Gebühren erhoben werden.

Andernfalls besteht die Möglichkeit, in besonders gelagerten Ausnahmefällen – die der Gesetzgeber nicht im Auge hatte – von einer Erhebung abzusehen. Erforderliche sicherheits- und ordnungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. Bereits für 2020 geleistete Gebührenzahlungen werden von Amts wegen rückerstattet.

Um diese Zielsetzung nicht durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grundlage der Kostensatzung zu konterkarieren, soll die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ingolstadt (Kostensatzung) für die Rückabwicklung (inklusive Verwaltungskosten) und Neuverbescheidung der gebührenrechtlichen Bestandteile der Sondernutzungssatzung (vgl. § 9 Abs. 1 sowie Anlage zu § 9 Abs. 1) sowie der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte rückwirkend zum 01.01.2020 und mit Wirkung bis 31.12.2020 keine Anwendung.

Nach positiver Beschlussfassung können die entsprechenden Bescheide kostenfrei auslaufen und damit die finanzielle Rückabwicklung der o. bez. Sachverhalte erfolgen.

